



Gemeinde ALTIKON



Reglement über die Pachtlandvergaben in der Gemeinde Altikon

vom 3. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I. ALLGEMEINES	3
Artikel 1 Zweck	3
Artikel 2 Pachtland	3
Artikel 3 Bewirtschaftung	3
II. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON PACHTLAND	3
Artikel 4 Wohnsitzpflicht	3
Artikel 5 Alter des Betriebsleiters	3
Artikel 6 Selbstbewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche	3
Artikel 7 Bezug von Direktzahlungen	3
Artikel 8 Bewirtschafteterwechsel	3
Artikel 9 keine finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde	3
Artikel 10 Verstöße gegen Verordnungen und Vorschriften	4
Artikel 11 Vergaberecht	4
III. ABLAUF DER VERPACHTUNG	4
Artikel 12 Vergabeverfahren	4
Artikel 13 Pachtvertrag	4
Artikel 14 Pachtzins	4
Artikel 15 Pachtzinsfälligkeit	4
IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Artikel 16 Inkraftsetzung	4

I. Allgemeines

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Verpachtung, Nutzung und Unterhaltspflege des landwirtschaftlich nutzbaren Landes der Gemeinde Altikon.

2. Pachtland

Als Pachtland wird Kulturland verstanden, welches sich im Besitz der Gemeinde befindet und landwirtschaftlich genutzt wird.

3. Bewirtschaftung

Die Gemeinde verpachtet das Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Pächter sind verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Sie haben für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bodenbearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Die Bedingungen für die Vergabe von Pachtland (II.) müssen während der ganzen Bewirtschaftungsdauer eingehalten werden. Die Verunkrautung der Pachtparzelle bzw. die Nichteinhaltung der Bedingungen kann mit sofortiger Kündigung des Pachtlandes geahndet werden.

II. Bedingungen für die Vergabe von Pachtland

4. Wohnsitzpflicht

Der Pächter muss seinen Wohn – und Steuersitz in der Gemeinde Altikon haben. Der bewirtschaftete Betrieb muss sich auf dem Gemeindegebiet befinden.

5. Alter des Betriebsleiters

Der Pächter ist bei Pachtantritt max. 62 Jahre alt. Die Pachtverträge enden mit dem Erreichen des Alters 65. Ausgenommen sind Betriebe, bei denen eine entsprechende Nachfolgeregelung zum Zeitpunkt der Vergabe, bekannt ist. Nicht berücksichtigt werden Betriebe, welche vom Ehepartner ohne landwirtschaftliche Ausbildung weitergeführt werden.

6. Selbstbewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Der Pächter darf keine Flächen seiner **gesamten LN** an Dritte verpachten. Das Pachtland der Gemeinde darf nicht unterverpachtet werden. Ausgenommen bleibt der Abtausch von Flächen für eine begrenzte, kurze Zeit (1-2 Jahre) aus nachvollziehbaren Gründen, wie z. B. bei Spezialkulturen für die Fruchtfolge wichtig oder notwendig sind. Die Bearbeitung von Kulturland darf nicht ausschliesslich im Lohn oder durch Dritte erfolgen.

7. Bezug von Direktzahlungen

Der Pächter bewirtschaftet einen Betrieb, der nach Direktzahlungsverordnung auch ein Solcher ist. (Bewirtschaftung nach ÖLN Richtlinien, mind. 0.25 SAK)

8. Bewirtschafterwechsel

Übergibt der Inhaber einen landwirtschaftlichen Betrieb, der teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der neue Betriebsleiter schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück der Gemeinde weiter bewirtschaften möchte. Lehnt die Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten das Gesuch ab, kann der neue Betriebsleiter den laufenden Pachtvertrag übernehmen.

9. Keine finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde

Der Pächter hat gegenüber der Gemeinde Altikon keine finanziellen Ausstände, seien dies unbezahlte Rechnungen, Verlustscheine u.s.w.

10. Verstösse gegen Verordnungen und Vorschriften

Verfügungen, Verordnungen, Gesetze und Vorschriften von Gemeinde, Kanton und Bund, welche in einem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit stehen, müssen eingehalten werden.

11. Vergaberecht

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, sich auch für Ausnahmen, der unter Punkt 2 verlangten Bedingungen, zu entscheiden.

Der Gemeinderat versucht, allen Gesuchstellern, die die Bedingungen unter Punkt 2 erfüllen, gerecht zu werden.

III. Ablauf der Verpachtung**12. Vergabeverfahren**

Bei einer Neuvergabe werden alle Landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Altikon orientiert und zur Eingabe eingeladen.

13. Pachtvertrag

Der Pachtvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Die Pachtverträge werden jeweils bis spätestens ein Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages d.h. 31. Oktober gekündigt. Eine Neuzuteilung muss der Gemeinderat bis spätestens 31. Juli des Ablaufjahres vornehmen.

14. Pachtzins

Der Gemeinderat setzt den Pachtzins nach ortsüblichen Normen fest. Der Möglichkeit, wie die Parzellen bewirtschaftet werden können, soll Rechnung getragen werden.

15. Pachtzinsfälligkeit

Die Pachtzinse werden jeweils auf den 31. Oktober fällig. Sie sind spätestens am 30. November des entsprechenden Jahres zu bezahlen. Ist der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Rückstand, so kann der Gemeinderat schriftlich androhen, dass der Pachtvertrag in 6 Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt sei.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**16. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 8. Juli 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Altikon am 3. Juni 2019

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Reinli

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kägi